

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

13450

Die in dieser Liste aufgeführten Gegenstände sind Eigentum des Herrn Albert Kaelbermann, Mannheim, Rosengartenstr. 11, der nachstehend bescheinigt, dass er seit über zwei Jahren im Besitz dieser Gegenstände ist und dass diese gebracht sind und sein Umzugsgut darstellen. Sie sind nicht verkäuflich in der Republik Uruguay, wo er zusammen mit seiner Frau und Tochter wohnen wird.

Mannheim, den 10. August 1939.

Dem Uruguayischen Konsulat ist noch der Beleg der deutschen Polizei vorzulegen, der bescheinigt, dass das Obige in Ordnung geht.

Auf Ehrenwort

gez. Albert Kaelbermann

DR. KARL SANG

Teilhaber der Firma Gottlieb Duttonhöfer
Telefon Nr. 415

HASSLOCH / PFALZ, den
Ludwigstraße 21

23. Oktober 1953

58
21

An
Dr. W. Koehler, Dr. H. G. Burkhardt
Rechtsanwälte

M a n n h e i m
=====
O 7,17 (Bensel-Bank)

Sehr geehrte Herren!

Ich bitte um Entschuldigung, dass ich erst heute zu Ihrem Brief Stellung nehme. Ich befand mich wegen einer Augenoperation fünf Wochen lang, bis vergangenen Samstag, in der Augenklinik in Heidelberg. Zur Sache selbst kann ich folgendes sagen:

Ich bin einmal vor etwa 25 Jahren in der Wohnung des Herrn Kälbermann gewesen. Über die Größe der Wohnung kann ich nichts genaueres sagen, da ich eigentlich nur den Empfangsraum und ein danebenliegendes Wohnzimmer betreten habe. Die Wohnung ist meiner Erinnerung nach sehr räumig gewesen. Die Ausstattung war entsprechend dem persönlichen und wirtschaftlichen Ansehen des Herrn Kälbermann sehr gediegen und von erlesenem Geschmack.

Von den erwähnten Bildern habe ich in Anbetracht des langen, inzwischen vergangenen Zeitraumes, eine gute Vorstellung, da gerade Bilder mich mehr interessieren, als eine Möbeleinrichtung.

Eine Schätzung des Wertes könnte ich mit dem besten Willen nicht vornehmen, kann aber heute noch mit Bestimmtheit erklären, dass es sich bei der geräumigen Wohnung des Herrn Albert Kälbermann, um herrschaftliche Räume mit guter, geschmackvoller Ausstattung handelte. Ich hoffe, dass Ihnen diese Angaben genügen. Mehr zu sagen wäre ich nach 25 Jahren nicht in der Lage.

Mit vorzüglicher Hochachtung

K. Sang

KATZEMANN

Stanz- u. Emaillierwerk Gebr. Thomas

EDESHEIM-PFALZ

Fernsprecher Nr. 694 Amt Edenkoben
Telegramm-Adresse: Emaillierwerk Edesheim

97
gen
53
22

Eingegangen
19. NOV. 1953

Herrn

Dr. H. Swoboda
Rechtsanwalt

M a n n h e i m .

P 2 lo.

17. Nov. 1953.

Betr.: Wohnungseinrichtung des Herrn Alb. Kälbermann
Ihre Zeichen:

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben v. 30.9. und teilen Ihnen mit, daß insbesondere unser Herr Karl Thomas die Wohnung des Herrn Albert Kälbermann in Mannheim Rosengartenstr. 11 einigemal gesehen hat. Nach so langer Zeit ist es ihm jedoch nicht mehr möglich irgendwelche Wertangaben zu machen. Er kann lediglich im allgemeinen bestätigen, daß die Wohnung des Herrn Kälbermann sehr komfortabel und mit überaus schweren Möbeln ausgestattet war. Was an Kunstgegenständen vorhanden war, kann sich Herr Thomas nur sehr wenig erinnern. Nur sind ihm einige größere Gemälde im Gedächtnis, von welchem Künstler sie allerdings gemalt waren, kann er nicht mehr angeben. Es tut uns außerordentlich leid Ihnen genauere Angaben über die Wohnungseinrichtung nicht mehr machen zu können.

Hochachtungsvoll!

Stanz- und Emaillierwerk
Gebrüder Thomas

Bank-Konten: Volksbank Edenkoben, Kreis- und Stadtparkasse Edenkoben
Postscheckkonto Nr. 18094 Amt Ludwigshafen a. Rh.

holländische Meister sowie französische
weiteren Einzelheiten kann ich mich nicht m



H. Rollmann,

Rollmann & Tovar Aktiengesellschaft

AHLEN in Westfalen

50
23

DRAHTWORT:
KATZEMAIL

TELEGRAMMSCHLÜSSEL:
RUDOLF-MOSSE-CODE

FERNSPRECHER:
SAMMEL-NR. 3022

LANDESZENTRALBANK AHLEN, NR. 319/82
POSTSCHECK-KONTO: DORTMUND 9942

BAHNSENDUNGEN,
ANSCHLUSSGLEIS

Rollmann & Tovar · Aktiengesellschaft · Ahlen (Westf.)

Herren

Dr. W. Koehler, Dr. H.G. Burkhardt,
Rechtsanwälte,

(17a) M a n n h e i m

P 2, 10

(Allg. Bankgesellschaft).

IHR ZEICHEN

DrS/L.

BETR.:

IHRE NACHRICHT VOM

30.11.53.

UNSER ZEICHEN

S

AHLEN, den

26.11.53.

Eingegangen
30. NOV 1953

Ihr Schreiben vom 30. September 1953 fand ich nach Rückkehr von einer Übersee-Reise hier vor. Dies ist die Erklärung für die verspätete Antwort, die Sie bitte entschuldigen wollen.

Zur Sache selbst bemerke ich das Folgende:

Zu Herrn Albert Kälbermann stand ich nicht nur aufgrund unserer geschäftlichen Beziehungen mit der Firma Steuermann & Co., Mannheim, in enger Verbindung, sondern Herrn Kälbermann und mich verband auch eine persönliche Freundschaft. Das brachte es mit sich, dass ich beinahe stets bei meinen regelmässigen Besuchen in Mannheim mit Herrn Kälbermann in seiner Privat-Wohnung, Rosengartenstrasse 11, zusammen war.

Dieser Wohnung galt Herrn Kälbermanns besondere Liebe. Er war seinerzeit Junggeselle, ging wenig aus und erklärte mir damals, dass er Lokale nicht liebe und dass sein einziger Luxus, den er sich bei seiner schweren Arbeit leiste, seine Wohnung sei. Ich erinnere mich, dass diese Wohnung elegant und mit kostbaren Möbeln und Teppichen ausgestattet war.

Eine Liebhaberei von Herrn Kälbermann waren gute Bilder. Ich erinnere mich eines guten Bildes, das eine Episode aus der germanischen Sage zeigte. Weiter waren in dieser Bildersammlung noch holländische Meister sowie französische Maler vertreten. Weiterer Einzelheiten kann ich mich nicht mehr erinnern. Vielleicht sind aber auch diese Angaben für Sie schon von Wert.

Hochachtungsvoll

72 14

ORIGINAL

Diese Liste stimmt mit dem deutschen Original überein, in welchem der Polizeipräsident von Mannheim bescheinigt, dass diese Möbel und Sachen, Eigentum des Albert K a e l - b e r m a n n, Mannheim, Rosengartenstr. 11, welche sich seit über zwei Jahren in seinem Besitz befinden, gebraucht sind und sein Gepäck und Umzugsgut darstellen

URUGUAYISCHES KONSULAT

Stempel.

Herrenzimmer

- 1 Bibliothek
- 4 Stühle
- 1 Gramophon mit Schallplatten
- 1 Tisch mit Decke
- 1 Kleiner Tisch
- 1 Tischuhr
- Diverse Bücher,
Gardinen und Vorhänge

Wohnzimmer

- 1 Flügel
- 1 Spiegelschrank
- 2 Klavierstühle
- 1 Sofa
- 1 Tischlampe
- Musikhefte
- Gardinen und Vorhänge
- diverse Ausschmückungsgegenstände

Speisezimmer

- 1 Ausziehtisch (dreiteilig)
- 1 Barometer
- 1 Glasschrank
- 2 kleine Teppiche
- 1 Standuhr
- diverse Porzellan,-Kristall,- Metall,-
Ausschmückungsgegenstände, diverse Radierungen
und Gemälde

Schlafzimmer

- 2 Betten komplett mit Matratzen,
Decken und Plumeaus
- 2 Nachttische
- 1 Hausapotheke
- 2 Stühle
- 1 Kommode
- 1 Schrank (dreiteilig)

1 kleiner Satz Teppiche
diverse Toilettenartikel,
Gardinen und Vorhänge

Sonstige Möbel

1 Schrank
2 Schlafsessel
1 kleiner Schuhschrank
1 Kommode

Küche

Teller
Tassen
Gläser
Kaffeekannen
Pfannen
Töpfe
Kochtöpfe
Eimer
Holzgegenstände
Tabletts
Bestecke
1 kleiner Wagen
2 Rauchservise
1 Kristallservice für 12 Personen
3 Schüsseln
12 Teegläser
1 drehbare Schüssel
1 Soßenschüssel
1 Korb
1 Brotkasten
1 Bowle mit 12 Gläsern
1 Eismaschine aus Holz
Kristall,- Porzellan,- und Metallgegenstände

Bett,- und Tischzeug

18 Küchentücher
21 Tücher für Gedecke
22 komplette Bettgarnituren
39 Betttücher
8 Tischtücher
1 Decke für den Teetisch
2 gestrickte Decken
18 Handtücher für das Klasett
10 Geschirrtücher
24 Sofakissen
20 Tafeltücher
3 grobe Betttücher
3 Tellertücher
27 Tafelservice
18 Kristalltücher
21 Frottierhandtücher
5 Badetücher
14 Kristalltücher (zum Abtrocknen)
18 Staubtücher
10 Paar Betttücher
12 Kaffeedecken

- 24 Handtücher
- 1 Ledersportweste
- 1 Lederkragen
- 2 Polohemden
- 1 Paar Handschuhe
- 1 Paar Pantoffeln
- 12 Hemdhosen
- 1 Sommermantel
- 1 Arbeitsmantel
- 1 Regenschirm
- 1 kompl. Kindergarnitur einschl.
Kleider, Leibchen u. Stickereigegegenstände
- 12 Spiele
- 2 Schlafröcke
- 12 Unterröcke
- 6 ~~Leinenhemden~~ Wollhemden
- 12 Nachthemden
- 4 Gürtel
- 18 Büstenhalter
- 2 Nachtjacken
- 12 Unterröcke
- 6 ~~Leinenhemden~~ Wollhemden
- 12 Blusen
- 5 paar Schuhe
- 2 Taschen
- 2 Toilettentischgarnituren
- 12 lg. Hosen
- alte Bekleidungsstücke
- 3 Damenröcke
- 3 paar Hausschuhe
- 1 Sofa
- 1 Ständer
- 1 türk. Bett mit Bettzeug
- 1 Tisch
- 1 Gasherd
- 1 Waschtisch
- 2 Lehnstühle
- 1 Kleiderschrank
- 1 Papierkorb
- 4 kleine Teppiche
- 2 Stühle
- 1 Eisschrank
- 2 Kästchen
- 1 Radio
- 1 Stehlampe
- 1 Küchenschrank
- 2 kompl. Kinderbetten
- 1 Schrank
- 1 Tischchen
- 1 Nachttisch
- 2 kleine Stühle
- 1 kompl. Satz Schlafzimmerteppiche
div. Spielzeuge, Bilder, Puppen
ein Puppenwagen
- 1 Nähmaschine
- 1 Rechenmaschine
- 2 Nachttischlampen
- 1 Aktentasche
- 1 Hut
- 1 Paar Pantoffeln
- 6 Nachthemden

- 12 paar Strümpfe
- 5 paar Herrenschuhe
- 6 Krawatten
- 3 Handtaschen
- 5 paar Damenschuhe
- 3 Damenhausschuhe
- 1 Stehlampe
- 1 Kaffeeservice
- 1 Obstservice
- 1 Limonadenservice
- 1 Teeservice für 6 Personen
- 2 Tischchen
- 1 Wintermantel
- 2 Pullover
- 1 Bügeleisen
- 1 Heizkissen
- 2 Hauskleider
- 2 Mädchenpullover
- 1 Mädchenkleid
- 3 Mädchenhemdhosen
- 3 ~~Mädchenleinenmäntel~~ Mädchenwollmäntel
- 1 Sportmantel
- 1 Feueranzünder
- 3 Herrenmäntel
- 2 Arbeitsanzüge
- 2 Regenschirme
- div. Toilettenartikel und
Reinigungsgegenstände

Herrenkleidung

- 1 Frack
- Kragen
- 1 Leinenjacke Wolljacke
- 1 Stockschirm
- 1 Paar Überschuhe
- 1 Paar Turnschuhe
- 1 Smoking
- Hüte
- 2 Nachthemden
- 1 Paar Schlittschuhe
- 3 Badeanzüge
- 1 Skianzug
- 1 Paar Pantoffeln
- 3 Hemdhosen
- 1 Monteuranzug
- 6 Krawatten
- 2 Skihemden

Damenkleidung

- 10 paar Schuhe
- 6 Hemden
- 2 Schlafröcke
- 6 Binden
- 6 Schlafanzüge
- 2 Hauskleider
- 6 Nachthemden
- Schals
- Gürtel
- Kleider
- 6 Blusen
- 12 Nachthemden

- 1 Pelz
- 3 Strandkleider
- 1 Sportkleid
- 4 Röcke
- 1 Kaninchenpelz
- 1 Pelzjacke
- 8 Pullover
- Kleider, Schuhe und kompl. Skiaus-
rüstung
- 24 Taschentücher
- 3 Schlafanzugtaschen
- 16 paar Damenstrümpfe
- 6 Krawatten
- Reinigungsartikel
- 2 Wintermäntel
- Hüte und Mützen
- 6 Nachthemden
- 3 Schlafanzüge
- 1 Schal
- 2 Bettgarnituren
- 2 Geschirrtücher
- 6 Kissen
- 14 Putztücher
- 1 Morgenrock
- 3 paar Handschuhe
- 2 Schlafanzüge
- 24 Hemden
- 6 Binden
- 2 Kombinationen
- 3 Kleider
- 4 Mäntel
- 1 Paar Überschuhe
- 12 Nachthemden
- 6 Büstenhalter
- 12 lange Hosen
- 12 Hemden
- 3 Brieffaschen
- 3 Damenhandtaschen
- Kommerkleider und Sommermäntel
aus Wolle, alte Blusen
- 24 paar Strümpfe
- 4 Kleider
- 14 paar Handschuhe
- 48 Taschentücher
- 2 Regenmäntel
- 4 Schals
- 20 paar Socken
- 12 Krawatten
- 1 Morgenrock
- 24 paar Strümpfe
- Sportartikel, Brillen, Gürtel etc.

Rückerstattungsanspruch IV

Albert Kälbermann.

Teil A.

1) Angaben über den Berechtigten.

1. Kälbermann, Albert.
2. Montevideo / Uruguay, Calle Ejido
3. und 4. siehe 2
5. Lothar Oechsner, Mannheim, Lange Rötters.
6. Berechtigter = Verfolgter.

2) Angaben über den Bevollmächtigten.

7. Oechsner, Lothar.
8. Mannheim, Lg. Rötterstr. 77
9. Beauftragter durch beglaubigte Vollmacht.
siehe Anlage und Begleitschreiben.

3) Angaben über den Verfolgten.

- 10.-13. siehe Angaben über den Berechtigten.

Teil B.

Angaben über das Vermögen, dessen Rückerstattung beansprucht wird:

- Red. Nr. 6387
- A) Beraubung des Warenlagers in Höhe von RM 20.000.-
 - B) Beschlagnahme eines Lifts mit Wohnungseinrichtung
und anderen Wertgegenständen im Wert von RM 50.000.-
 - C) Beschlagnahme einer Silber-Kunstsammlung im Wert
von ca. RM 20.000.-
 - D) Judenabgabe und andere Sondersteuern von zusammen etwa
RM 40.000.-, ferner Abgabe an Staatskasse von RM 7.500.-
 - E) Beschlagnahme von Bankguthaben in Höhe von RM 1.000.-

Teil C.

Schilderung des Entziehungsvorganges:

zu A) Am 10.11.1938 wurde das Lager Verbindungskanal Linkes Ufer 13 ausgeplündert. Nach drei Wochen wurden die Waren von der Gestapo zurückgegeben, doch musste der Berechtigte eine Erklärung unterschreiben, dass kein Stück fehle. Er tat dies nach eingehender Besprechung mit seinen Wirtschaftsberatern Dr. Oechsner und Dr. Breun, die später dem Finanzamt gegenüber auch eine Berichtigung der Höhe des Warenlagers vornahmen. Es fehlten Waren von zusammen rund RM 20.000.-

zu B) Der Berechtigte hat seine ganze Wohnungseinrichtung, bestehend aus Herrenzimmer, Musikzimmer, Speisezimmer, Schlafzimmer, zahlreichen Einzeilmöbeln, Küche, Wäsche, Kleidung, verschiedenen wertvollen Kunstgegenständen, einer Buchungs-

maschine und anderen Dingen, in einem Lift verpackt. An die Mannheimer Paketfahrt-AG wurden für den Transport RM 8.000.- bezahlt, an die Staatskasse für die Genehmigung zur Mitnahme RM 7.500.- (vgl. D)

Auf dem Dampfer "La Plata" wurde der Lift von Antwerpen nach Vigo/Spanien gebracht, dort durch deutsche Behörden beschlagnahmt und zurückbefördert.

Über den Verbleib der Gegenstände ist nichts bekannt. Einzelaufstellung befindet sich in den Händen des Berechtigten, Abschrift in Händen des Zustellungsbevollmächtigten.

zu C) An die Pfandleihstelle Mannheim /Schwetzingers
musste die wertvolle, im Laufe vieler Jahre angesammelte
Silber-Privatsammlung des Berechtigten abgegeben werden.
Die Einzelaufstellung befindet sich in Händen des Berechtig-
ten, Abschrift in Händen des Zustellungsbevollmächtigten.
Insgesamt handelte es sich um 54 Kg. Silber, für welches
nach Angaben des Berechtigten 3 bis 5 Pf. pro Kilo vergütet
wurde, während der Wert der Sammlung sich auf mindestens
RM 20.000.- belief.

Die entsprechende Abteilung stand zu dieser Zeit unter der
Leitung des Herrn Dir. Schmidt.

zu D) An Sondersteuern, die im Zusammenhang mit der Verfol-
gung des Berechtigten standen, hatte dieser einen Betrag von
zusammen etwa RM 40.000.- zu zahlen.

Die vollständige Aufstellung aller einzelnen Zahlungen war
noch nicht möglich, doch liegt eine teilweise Aufstellung
der früheren Deutschen Bank, Mannheim, vor.

Dieser ist z.B. zu entnehmen, dass an Reichsfluchtsteuer
durch Ablieferung von Wertpapieren und durch Barzahlung
insgesamt RM 18.950.75 entrichtet wurden.

An Vermögensabgaben war die dritte bis fünfte Rate mit
RM 5.400.-, RM 2.620.- und RM 3.190.- feststellbar.

Die Aufschlüsselung der Zahlungen durch das Konto des Berech-
tigten auf der früheren Dresdner Bank ist noch nicht ganz
gelingen.

An die Staatskasse Karlsruhe wurde zum Erhalt der Genehmigung
der Mitführung des Lifts ein Betrag von RM 7.500.- abgeführt.

Die angeführten Zahlungen sind durch Bankauszüge belegt,
die sich in Händen des Berechtigten bzw. des Zustellungsbe-
vollmächtigten befinden.

zu E) Das Restguthaben auf der Dresdner Bank in Höhe von
RM 696.- und ein Guthaben bei der Deutschen Bank, betr.
Verwaltungssonderkonto Gebr. Mack für den Berechtigten mit
RM 310.- wurde durch das Finanzamt Mannheim beschlagnahmt und
eingezogen.

Ferner zahlte der Berechtigte für seinen Bruder, Herrn
Richard Kälbermann, die 4. Rate der Vermögensabgabe mit
RM 1.100. (Buchung der Deutschen Bank vom 6.6.1939)

Auch über die hier genannten Zahlungen und Beschlagnahmen
liegen Unterlagen der entsprechenden Banken vor.

Herr Kälbermann erklärt hiermit, dass alle in der vorste-
henden Anmeldung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen
und Gewissen genau, vollständig und der Wahrheit entspre-
chend gemacht worden sind.

Aufgrund vorstehender Angaben stellt er hiermit die folgenden
Wiedergutmachungsansprüche an das Deutsche Reich:

..... (Rückersatzansprüche v. Albert Hilbermann) 107
Ich verlange folgende Wiedergutmachung für den mir durch die
Massnahmen des Dritten Reiches entstandenen Schaden:

- A) Schadensersatz für das geraubte Warenlager in Höhe von
RM 20.000.- zuzüglich angemessener Verzinsung seit dem
Raub am 10.11.1938.
- B) Rückerstattung der im Lift beschlagnahmten Gegenstände,
insbesondere der in der Aufstellung im Einzelnen ange-
führten Kunstgegenstände.
Für die nicht mehr feststellbaren Gegenstände verlange
ich Schadensersatz in Geld und zwar in Höhe des heutigen
Wiederbeschaffungswertes.
Ferner verlange ich Ersatz der Transportkosten in Höhe
von RM 8.000.-
- C) Gegen Rückzahlung der mir übergebenen, in keinem Verhält-
nis zum Wert meiner Sammlung stehenden, Beträge verlange
ich Rückgabe meiner Privatsammlung in Natur.
Soweit nicht mehr feststellbar, verlange ich Schadensersatz
in Höhe des heutigen Beschaffungswertes der in der
Aufstellung angegebenen Gegenstände.
- D) Ich verlange die Erstattung der Sondersteuern und Abgaben
der verschiedensten Art, die ich im Zusammenhang mit mei-
ner Verfolgung und Auswanderung zu entrichten hatte.
Neben der Erstattung dieser RM 40.000.- verlange ich
die angemessene Verzinsung seit der Einziehung dieser
Steuern und Abgaben.
- E) Ich beantrage weiter die Erstattung der ohne Rechtsgrund
beschlagnahmten Guthaben bei der Deutschen Bank und der
Dresdner Bank.
- F) Eine Änderung der genannten Ansprüche und die Anmeldung
etwaiger weiterer Forderungen behalte ich mir hiermit
ausdrücklich vor.

Mannheim, den 17. Dezember 1948

Albert Hilbermann

In Vollmacht:

(Lothar Gschner)

Lothar Gschner

Bernitt & Cia

Montevideo

CODIGOS MOSSE. CODE SCOTTS 1910.106

DIRETELEGR. CISE

CASILLA CORREO, 71

MISIONES 1472

TELEFONO

Montevideo, den 8. Juli 1941.

Herrn

A. Kälbermann

Montevideo.
Canelones 1337

Betr.: D."LA PLATA".
Konnossement N^o 8 - Antw./Mdeo.
2 Kisten Umzugsgut.

Wir bestätigen unseren Brief vom 2.ds.Mts. und geben Ihnen wunschgemäss nachstehend Abschrift des uns von Hamburg zugegangenen Briefes der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft an Herrn Peter Haes, Weiden b.Köln:

"Wir beantworten Ihr an die hiesige Firma Paul Günther gerichtetes Schreiben vom 8.ds.Mts. und teilen Ihnen mit, dass nicht die Absicht besteht, die mit D."La Plata" verladenen und mit dem Schiff nach hier zurückgebrachten Partien ohne weiteres an die Absender zurückzugeben. Vielmehr wird die Ladung in Hamburg an die rechtmässigen Eigentümer gegen Einreichung des vollen Konnossementsatzes und Zahlung der Nothafenkosten in Höhe von 10 % auf den jeweiligen Cif-Wert als einmalige endgültige Abgeltung ausgeliefert. Da aus Ihrem Schreiben hervorgeht, dass Herr A. Kälbermann (z.Verf. Richard Kälbermann Montevideo,) Eigentümer der Partie ist, werden wir unsere Agenten in Montevideo bitten, diesen Herrn zu veranlassen, die weitere Verfügung zu treffen."

Wir begrüßen Sie



Da Umzugsgut und Gepäckstücke nicht im Schnuppen lagern dürfen, sondern für Rechnung und Gefahr der Eigentümer eingelagert werden müssen, empfiehlt die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft, Hamburg, die Formalitäten zur Auslieferung des Gepäcks baldmöglichst zu erledigen und das Gepäck in Empfang zu nehmen, um grössere Lagerspesen zu vermeiden.-

Oberfinanzdirektion Hamburg
- K 428 - BV 414 -

Postanschrift: Hamburg 13, den 7. September 1955
Härtungstraße 5
Tel.: 44 12 91/App.36
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer,

H a m b u r g 36 (dreifach)

Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude



V.
- Herrn Dr. Baden *Wolpert*
In der Rückerstattungssache

Dr. K. F. W. WiK 42/55 - III/Z 6426

K ä l b e r m a n n ./. Deutsches Reich
, Montevideo (OFD Hamburg)

teile ich auf die Anfrage des Gerichts vom 25.8.1955 mit:

Nachdem sich bei weiteren Nachforschungen über die Vorgänge in Pflugschaftssachen bei der Oberfinanz - direktion Bremen neues Material vorgefunden hat, das in Hamburg noch nicht bekannt war, ist der Antragsgegner zu der Überzeugung gekommen, dass neben durchaus legalen Gründen, die eine Versteigerung des Umzugsguts seinerzeit angebracht erscheinen liessen (Gefährdung durch Luftan - griffe, Aufzehrung des Wertes durch Lagerkosten usw.), auch diskriminierende Erwägungen mitgespielt haben. Soweit die Vermögenswerte der Antragsteller durch die 11.DVO zum Reichsbürgergesetz verfallen waren, soll deshalb nicht mehr eingewandt werden, dass die Versteigerung durch die Ab - wesenheitspfleger in ordnungsgemässer Erfüllung ihrer Auf - gaben erfolgt sei.

Bedenken haben sich jedoch nach der Richtung er - geben, ob die Antragsteller Inhaber der Konnossemente waren, eine Frage, die bereits in dem Schreiben des Wiedergutmachungs - amts vom 8.2.1955 an die Vertreter des Antragstellers auf - geworfen worden ist. In den meisten Fällen ist - ebenso wie auch hier - der vom Pfleger auf ein Sparkassenkonto hinter - legte Versteigerungserlös nicht eingezogen worden. Man hat schon damals darauf hingewiesen, dass möglicherweise die ehemaligen Eigentümer die Konnossemente, deren Verbleib nicht festzustellen war, indossiert haben und dass deshalb Dritte über das Umzugsgut verfügungsberechtigt sein könnten. Diese Erwägungen führen heute zu der Frage, ob die Antrag - steller im Rückerstattungsverfahren aktivlegitimiert sind, denn auch heute ist zunächst noch ungewiss, ob die Antrag - steller bzw. ihre Rechtsvorgänger etwa über das Umzugsgut durch Indossierung der Konnossemente verfügt haben. Wenn

3
der

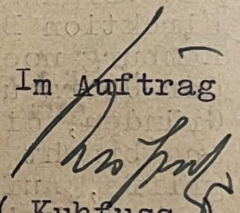
der Antragsgegner heute die Ansprüche der Antragsteller ohne weiteres anerkennt, besteht die Gefahr, dass später dritte Personen kommen und noch Rechte geltend machen.

Überdies ist die Frage der Aktiv-Legitimation durch die Gerichte von Amts wegen zu prüfen. Es erscheint deshalb erforderlich, dass sich der Antragsteller hier zunächst zu dieser Frage äussert.

Zur Höhe des Anspruchs soll schon heute bemerkt werden, dass der Antragsgegner sich bereitfinden würde, nach Art.26 Abs.2 REG als Schadensersatz für das entzogene Umzugsgut DM 33 810.- (das ist das Doppelte des Versteigerungserlöses) zu zahlen. Darauf müsste sich der Antragsteller den Betrag anrechnen lassen, den das Sparkonto Nr.1 - 335 791 heute aufweist, da ihm die Verfügung darüber zugesprochen werden muss.

Im übrigen richtet sich die Erfüllung des Rückerstattungsanspruchs nach der künftigen bundesgesetzlichen Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs.

Im Auftrag


(Kuhfuss

Dr. W. Koehler, Dr. K. Hildebrandt
Dr. H. Swoboda
Rechtsanwälte
MANNHEIM, O 7, 17
PSK. Karlsruhe 8713 - Tel. 42202

Mannheim, den 11. Oktober 1955
Dr.S./Bg.

46

An
das Landgericht
Wiedergutmachungskammer



H a m b u r g 36
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache

Aktenzeichen:
1 Wik 42/55

K ä l b e r m a n n
gegen
D e u t s c h e s
R e i c h

bestätige ich den Empfang des Schriftsatzes der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 7.9.1955. Zur Erfüllung der vom Gericht mit Schreiben vom 23. September 1955 gesetzten Auflagen bin ich erst nach Vorliegen einer Stellungnahme meiner Partei in der Lage.

Unabhängig davon darf ich schon jetzt zu dem Vergleichsvorschlag der OFD. Folgendes bemerken:

Erfahrungsgemäß pflegen bei öffentlichen Versteigerungen nur Bruchteile des wahren Sachwertes als Erlös erzielt zu werden, so daß der doppelte Betrag des Versteigerungserlöses keinen angemessenen Schadensersatz bietet. Zu berücksichtigen ist weiter, daß inzwischen allgemein eine erhebliche Preissteigerung eingetreten ist, die auf die Schadensberechnung von Einfluß ist.

Der Antragsteller hat den Wert seiner Wohnungseinrichtung in dem Rückerstattungsantrag auf RM 50.000,00 beziffert, wobei er sich damals und auch heute über die inzwischen eingetretene Preis- und Wertsteigerung nicht im klaren war, da ihm eine Kenntnis der heutigen Verhältnisse in Deutschland fehlt, und er nur nach seinen Vorstellungen aus den Jahren um 1938 urteilen kann.

Vor allem muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß der Schaden in dem vorliegenden Fall deshalb besonders groß ist, weil sich bei dem Umzugsgut des Antragstellers eine große Anzahl echter, antiker Vermögenstücke und sonstige Einrichtungsgegenstände befanden, die heute so gut wie gar nicht oder nur zu unerschwinglichen Preisen wieder zu beschaffen sind. Durch den letzten Krieg sind die meisten antiken Möbel und Kunstgegenstände vernichtet worden, so daß die heute noch vorhandenen sehr begrenzten Bestände im Preis ungewöhnlich gestiegen sind. Jeder Liebhaber, der sich heute mit antiken Sachen befaßt, weiß, was ein

3 + 5 Bilder (unvergrößerte Fotos) per Postzustellung am 9/11.56 anrückg. Ko.

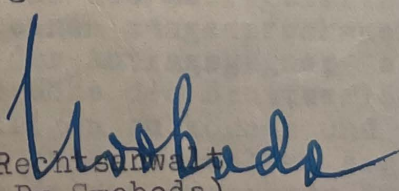
altes Möbelstück kostet , und wie die Antiquare klagen, daß solche Sachen kaum noch zu beschaffen sind.

Angeschlossen lege ich 5 vergrößerte Fotos der früheren Wohnung des Antragstellers vor, die einen guten Eindruck von der Ausstattung und dem Wert des Mobiliars vermitteln. Aus den Bildern ist ersichtlich, daß es sich um wertvolle antike Möbel, und nicht etwa um Stilmöbel, handelte. Erforderlichenfalls können darüber auch weitere Beweise angetreten werden. Ich bitte insbesondere auch die große Zahl echter orientalischer Teppiche und Brücken zu beachten, die allein bereits einen hohen Wert darstellen.

Herr Kälbermann war ein großer Kunstliebhaber, der besonders antike Sachen sammelte. Auf Grund seiner Vermögensverhältnisse hatte er auch die Möglichkeit, sich mit wertvollen Gegenständen zu umgeben. Zu der Wohnungseinrichtung gehörten auch eine Reihe sehr wertvoller echter Gemälde. So besaß er, wie auch aus den Fotografien und den an den Rand geschriebenen Vermerken hervorgeht, ein Originalgemälde des holländischen Malers van der Meer, ein Rollin und das auch in Kunstkatalogen geführte Bild von Fürst .

Daneben besaß Herr Kälbermann auch eine wertvolle Silbersammlung mit zahlreichen kunstvollen Silbergegenständen. Diese Sammlung repräsentiert allein einen Wert von mindestens 20.000,00 DM . In dem darüber anhängigen Rück-erstattungsverfahren hat die zuständige Oberfinanzdirektion bereits von sich aus einen Ersatz von DM 16.000,00 angeboten. Ich erwähne dies nur deshalb, um einen gewissen Eindruck von den Wertverhältnissen zu vermitteln. Schon der Wert dieser Silbersammlung steht in keinem Verhältnis zu der für die ganze Wohnungseinrichtung angebotenen Vergleichssumme von DM 33.810,00. Aus dem Schriftsatz der OFD. Hamburg ist zu entnehmen, daß inzwischen neue Unterlagen aufgefunden worden sind. Ich bitte, diese Unterlagen auch uns zugänglich zu machen, damit diese ebenfalls verwertet werden können.

Unabhängig von der endgültigen Stellungnahme des Antragstellers bitte ich schon jetzt zu erwägen, ob die OFD. mit Rücksicht auf die oben ausgeführten Gesichtspunkte den bisherigen Vergleichsvorschlag noch einmal überprüfen kann und zu einer Erhöhung der Vergleichssumme bereit ist.


Rechtsanwalt
(Dr. Swoboda)

Mannheim, den 21. 12. 1955



An das
Landgericht Hamburg
I. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache
Kälbermann / Deutsches Reich

- 1 WiK - 42/55 -

III Z 6426

nehme ich zu dem Schriftsatz der OFD vom 25. Okt. 1955 wie folgt Stellung:

Der Antragsteller kann sich zu einer Annahme der von der OFD vergleichsweise angebotenen Schadensersatzsumme von DM 42.270 nicht entschließen, da dieser Betrag auch nicht annähernd dem Wert der entzogenen Wohnungseinrichtung entspricht.

Bei der Anmeldung der Rückerstattungsansprüche hatte der Antragsteller seinen Schaden mit DM 50.000,- angegeben, wobei er nur von dem Wert ausging, den er bei einer Veräußerung seiner Einrichtung vor seiner Auswanderung unter Berücksichtigung eines geringen Erlöses aus Notverkäufen hätte erzielen können. Bekanntlich wurde jüdisches Vermögen zu jener Zeit unter Ausnutzung der besonderen Zwangs- und Notlage erheblich unter dem wahren Wert veräußert. In dem von dem Antragsteller angemeldeten Schadensbetrag sind die inzwischen eingetretenen erheblichen Preiserhöhungen vollkommen unberücksichtigt geblieben.

Die Auffassung der OFD, daß nicht der Wiederbeschaffungswert schlechthin zugrunde zu legen sei, ist in dem Sinne richtig, daß nicht für alle Sachen ohne weiteres Neuanschaffungspreise angenommen werden können, sondern unter Berücksichtigung einer gewissen Gebrauchsabnutzung der heutige Gebrauchswert (unter Berücksichtigung der erhöhten Preise) zu

ermitteln ist.

/ In der Anlage überreiche ich:

1. eine konsularisch beglaubigte eidesstattliche Erklärung des Antragstellers vom 3. Nov. 1955 mit einer Fotokopie der Original-Umzugsliste vom 12. Aug. 1939, die seinerzeit unter Mitwirkung des uruguayischen Konsulats in Frankfurt/Main angefertigt worden ist.
2. eine von dem Antragsteller unter Zugrundelegung der Umzugsliste angefertigte Aufstellung mit den von dem Antragsteller zugrunde gelegten Schätzwerten.

Selbst wenn bei einzelnen Gegenständen mit Berücksichtigung für eine gewisse Gebrauchsabnutzung geringere Werte angenommen werden sollten, ergibt sich jedoch in jedem Fall ein erheblich höherer Gesamtwert für das Umzugsgut, als die angebotene Vergleichssumme ausmacht.

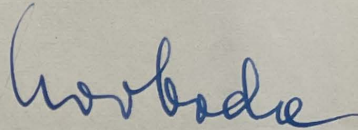
Wie die vorliegenden Fotografien zeigen, befand sich die Wohnungseinrichtung des Antragstellers in bestem Erhaltungszustand und wurde sorgfältig gepflegt. Die Einrichtungsgegenstände können danach praktisch als neuwertig angesehen werden, sodaß ein erheblicher Absatz für Abnutzung nicht begründet ist. Bei den Kunstgegenständen, Bildern, Porzellanen usw. dürfte eine "Gebrauchsabnutzung" in diesem Sinne überhaupt nicht anzunehmen sein, da diese durch den Gebrauch im allgemeinen keinen Wertverlust erleiden, sondern durch den Ablauf der Jahre eher wertvoller geworden sind.

Wie sich aus der Aufstellung des Antragstellers ergibt, besaß er eine Reihe sehr wertvoller Gemälde und Radierungen, zum Teil bekanntester Meister. Das Gemälde des Hist. Malers Prof. Fürst aus dem Jahre 1872 war in Mayers Konversations-Lexikon Ausgabe 1930 ausführlich beschrieben. Dieses Bild allein stellt heute wahrscheinlich einen außerordentlichen Wert dar. Auch die Gemälde holländischer Meister waren sehr wertvoll und die Radierungen von Liebermann und Thoma könnten, wenn überhaupt, nur mit größten Aufwendungen wieder beschafft werden. Es dürfte auch unter kunsthistorischen Laien bekannt sein, daß die Bilder dieser Meister in den letzten Jahrzehnten im Wert außerordentlich angestiegen sind.

Bei einem Umzugsgut, unter dem sich zahlreiche und wertvolle Kunstgegenstände befanden, erscheint der 2 1/2 -fache Betrag des erzielten Bruttoerlöses keine ausreichende Berechnungsgrundlage für einen Schadensersatz.

Erfahrungsgemäß wurde das jüdische Gut in jener Zeit zu ganz geringen Preisen verschleudert, sodaß im allgemeinen auch nicht annähernd die Hälfte des wahren Wertes erzielt wurde. Die OFD wird gebeten, dem Unterzeichneten die erwähnten ausführlichen Sachverständigengutachten zugänglich zu machen, damit sich der Antragsteller über die Versteigerungspraxis in Hamburg orientieren kann, die möglicherweise von den hiesigen Verhältnissen abweichen mag. Weiter bitte ich auch, dem Gericht das in dem Schriftsatz der OFD vom 7.9.1955 erwähnte bei den weiteren Nachforschungen vorgefundene neue Material zur Verfügung zu stellen, damit der Antragsteller auch dazu Stellung nehmen kann.

Eine entgeltliche Bezifferung des vom dem Antragsteller benannten Schadensersatzes bleibt vorbehalten.



Rechtsanwalt

<u>MERRENZIMMER</u>		
Nº 1)	Buecherschrank 4 Stuehle Tisch Schreibtisch	Mk. 3000.--
" 2)	Klubgarnitur Sofa und 2 Sessel wertvoller Bezug	Mk. 1800.--
" 3)	elektr Grammophon mit vielen Platten Opern und Schlager	Mk. 1200.--
" 4)	div. Handarbeit-Verhaenge & Gardinen	Mk. 2800.--
" 5)	kombinierter Spieltisch	Mk. 800.--
Nº 6)	Schreibtischlampe	Mk. 30.--
" 7)	Tischdecke	Mk. 120.--
" 8)	Satztische (Serviertische)	Mk. 60.--
" 9)	Schreibtischuhr	Mk. 30.--
" 10)	div. Buecher, wertvolle Bibliothek Lexiken, fast alle Klassiker in Luxus- Ausgaben, Weerterbuecher, Romane, Kunst- mappen ect...	Mk. 4000.--
" 11)	Radierungen von LIEBERMANN, THOMA Oelgemaelde von Rollin (Franzose)	Mk. 3000.--
" 12)	Oelgemaelde (Schneelandschaft) 2 wertvolle Broncen Taenzerin und Reiterstandbild	Mk. 800.--
<u>MUSIKZIMMER</u>		
" 13)	Fluegel (Schiedmeyer)	Mk. 2500.--
" 14)	Schraenkchen mit Spiegel	Mk. 500.--
" 15)	Meissner Porzellan, Rosenthal ect. div. Aufstellgegenstaende	Mk. 1500.--
" 16)	2 Klavierstuehle	Mk. 50.--
" 17)	Chaiselonguedecke (Perser)	Mk. 1600.--
" 18)	Tischlampe Kunstwerk Taenzerin mit Windhund	Mk. 450.--
" 19)	div. Noten	Mk. 400.--
" 20)	div. Verhaenge und Gardinen	Mk. 2000.--
" 21)	Mendlandschaft Gemaelde von hell. Maler Winterlandschaft " " " " Radierungen, ect...	Mk. 3000.--
" 22)	Perserbruecken und Laeufer	Mk. 1800.--
<u>SPEISEZIMMER</u>		
" 23)	Bueffet (3teilig) Vitrine Kredenz Tisch und Stuehle	Mk. 3000.--
" 24)	kompl. Kristallservice Figuren, Kunstwerke aus Bronce Porzellanfiguren	Mk. 2000.--
" 25)	Oelgemaelde von Prof. FUERST aus dem Jahre 1872 "DRUSUS BEGEGNET AN DER ELBE EINER DRUINE, DIE IHM DEN RUECKZUG BEFIEHLT" Dieses Bild war ausgestellt in der Gemaelde- galerie Leipzig. Ich selbst habe es von Herrn Luis Kuehne, Kleingemuend erworben.	Mk. 10000.--
" 26)	Bruecken	Mk. 400.--
" 27)	div. Verhaenge und Gardinen Die Verhaenge erwarb ich auf einer Reise auf dem Markusplatz in Venedig. Handarbeit. Bueffet und Schraenke waren gefuell mit Porzellanservices und es ist unmoeglich, alle Einzelheiten zu schildern, was ich im Laufe der Jahre zusammen getragen und gesammelt hatte an Schoenheiten.	Mk. 3000.--

 Mk. 49480.--

SCHLAFZIMMER

Nº 28	2 kompl. Betten mit Matratzen (Rosshaar) Decken, Deckbetten und Daunendecken 2 Nachttische Hausapothek mit Inhalt Frisierteillettentisch div. Toilettegegenstände 2 Stühle 1 Kommode 1 Schrank 2teilig div. Verhaenge und Gardinen 1 Bettumrandung 3teilig (Perser)	Mk. 4000.-- Mk. 600.-- Mk. 1500.--
-------	---	--

Nº 29 KINDERZIMMER komplett Mk. 800.--

Nº 30	<u>EINZELMOEBEL</u> 1 Rollschrank 2 Liegestuehle 1 Schuhschraenkchen 1 Verlage (Laeufer Perser) 1 Kommode	Mk. 200.-- Mk. 40.-- Mk. 25.-- Mk. 1750.-- Mk. 750.--
-------	--	---

Nº 31 KUECHE Mk. 4000.--

Teller
Tassen
Glaeser
Kannen
Pfannen
Schuesseln
Teeepfe
Eimer
Wannen
Tabletts
Wandbretter
Platten, Holzgegenstände
Bestecke
1 Waage
2 el. Rauchverzehrer
1 Glaesergarnitur fuer 12 Personen
3 Platten versilbert
div. Werkzeug
12 Teeglaeser mit versilberten Untersaetzen
1 Drehplatte
Vasen, Karaffen
1 Sauciere versilbert
Keebe
1 Brotbreester
1 Bowle mit 12 Glaesern (Kristall)
Tablett versilbert, „Schaelchen
Keebe versilbert
Rauchutensilien
1 Holz-Eismaschine
Glasgegenstände
Porzellanwaren
Metallwaren

BETT und TISCHWAESCHE etc.

18	Topftuecher	Mk. 18.--
21	Bestecktuecher	Mk. 21.--
22	Bettgarnituren (Leinen gestickt, Filtiré etc.)	Mk. 4500.--
39	Bettuecher	Mk. 390.--
8	Tafeltuecher m. Serv.	Mk. 600.--
1	Teedecke (Filtiré)	Mk. 400.--
2	Strickdecken	Mk. 30.--
18	Klosettuecher	Mk. 18.--
19	Geschirrtuecher	Mk. 19.--
24	Kissenbezuuge, glatt Leinen	Mk. 240.--
12	Tischtuecher m. Servietten (feinster Damast)	Mk. 500.--
3	dicke Bettuecher	Mk. 15.--

ALBERTO KALBERMANN

Nr. 32

Tellerdeckchen sert. Filtiré	Mk.	50.--
18 Glaesertuecher	Mk.	18.--
12 Kaffeegeschirrtuecher	Mk.	12.--
18 Kissenbezuege, geb. (Handfesten)	Mk.	144.--
Deckchen, Lacufer (Handarbeit)	Mk.	500.--
2 Obstdecken m. Serv. fuer 12 Pers. (Filtiré Handarb.)	Mk.	800.--
21 Frettiertuecher	Mk.	100.--
5 Badetuecher	Mk.	50.--
14 Glaesertuecher	Mk.	14.--
18 Staubtuecher	Mk.	9.--
10 Paar Bettbezuege (Seidendamast)	Mk.	600.--
12 Kaffeedecken (Handarbeit)	Mk.	500.--
5 weisse Schuerzen (Kittelschuerzen)	Mk.	45.--
24 Handtuecher gestr.	Mk.	24.--
9 Gerstenkernhandtuecher	Mk.	18.--
10 Schuerzen sert. (Kittel)	Mk.	90.--
Spertpelzjacke (Seehund)	Mk.	500.--
1 Kaminschulterkragen (Seal-Cape)	Mk.	400.--
2 Pelchemden	Mk.	12.--
1 Paar Handschuhe	Mk.	2.--
1 Paar Panteffel	Mk.	2.--
12 Hemdhesen	Mk.	60.--
1 Sommermantel	Mk.	80.--
1 Arbeitskittel	Mk.	15.--
1 Schirm	Mk.	5.--
1 Baby-Kinderwaesche-Aussteuer einschl. Kleidng	Mk.	2500.--
Bucstenhalter	Mk.	30.--
div. Flickstoffe	Mk.	-----
div. Kurzwaren	Mk.	20.--
12 Schuerzen sert.	Mk.	100.--
2 Morgenroecke	Mk.	60.--
12 Unterroecke	Mk.	60.--
6 Wellhemden	Mk.	30.--
Shawls-Umhaenge	Mk.	120.--
12 Nachthemden	Mk.	240.--
4 Hueftguertel	Mk.	12.--
18 Bucstenhalter	Mk.	54.--
2 Bettjaeckchen	Mk.	10.--
12 Blusen	Mk.	180.--
5 Paar Schuhe	Mk.	60.--
Zierkissen	Mk.	100.--
2 Handtaschen (Gobelin)	Mk.	200.--
2 Frisierumhaenge	Mk.	6.--
12 Schluepfer	Mk.	30.--
alte Kleider		
3 Blusenroecke	Mk.	24.--
2 Paar Hausschuhe	Mk.	6.--
1 Sofa	Mk.	400.--
1 Kredenz	Mk.	300.--
1 Couch m. Decken u. Federbetten	Mk.	900.--
1 Tisch	Mk.	60.--
1 Gasherd	Mk.	70.--
1 Waeschestaender	Mk.	10.--
2 Sessel	Mk.	600.--
1 Kleiderschrank	Mk.	120.--
1 Papierkorb	Mk.	3.--
4 Bruecken	Mk.	1800.--

Mk. 82411.--

ALBERTO KALBERMANN

EJIDO 1219

2 Stuehle	Mk. 12.--
1 Kuechlschrank	Mk. 850.--
2 Kassetten	Mk. 60.--
1 Waeschetruhe	Mk. 350.--
1 Radio	Mk. 400.--
1 Stahllampe	Mk. 150.--
1 Kuechenschrank	Mk. 240.--
2 Hecker	Mk. 4.--
1 compl. Babybett m. Decken u. Federbetten	Mk. 220.--
1 Schrank	Mk. 150.--
1 Tischchen	Mk. 10.--
1 Nachttisch	Mk. 15.--
2 Stuehlchen	Mk. 12.--
1 Bettverlage (Perser)	Mk. 350.--
div. Spielsachen	
Bilder, Bilderbuecher, mechan. Spielsachen	
Puppen, Puppenwagen, Fahrrad-Dreirad etc.	Mk. 1000.--
1 Buchungsmaschine	Mk. 3600.--
1 Nachmaschine	Mk. 540.--
2 Nachttischlampen	Mk. 20.--
1 Aktenmappe	Mk. 10.--
1 Hut	Mk. 20.--

HERRENWAESCHE u. KLEIDUNG

1 Frack	Mk. 200.--
Kragen	Mk. 20.--
1 Wellweste	Mk. 10.--
Schirme-Steecke	Mk. 50.--
1 Paar Ueberschuhe	Mk. 12.--
1 Paar Trainingschuhe	Mk. 3.--
1 Smoking	Mk. 180.--
Kuete	Mk. 50.--
2 Nachthemden	Mk. 20.--
36 Taschentuecher	Mk. 30.--
1 Paar Schlittschuhe	Mk. 3.--
3 Luftbadhosen	Mk. 6.--
1 Skianzug	Mk. 80.--
2 Hausreecke	Mk. 60.--
1 P. Panteffel	Mk. 2.--
3 Hemdhosen	Mk. 9.--
1 Antehaube	Mk. 10.--
1 Trainingsanzug	Mk. 15.--
6 Krawatten	Mk. 12.--
2 Skihemden	Mk. 8.--

DAMENWAESCHE u. KLEIDUNG

10 P. Maedchenhandschuhe	Mk. 20.--
6 Maedchenhemden	Mk. 18.--
2 Morgenreecke	Mk. 60.--
6 Untertailen	Mk. 12.--
Handtaschen	Mk. 200.--
6 Schlafanzuege	Mk. 120.--
2 Hausanzuege	Mk. 100.--
6 Nachthemden	Mk. 60.--
Shawls	Mk. 30.--
Umhaenge	Mk. 20.--
Guertel	Mk. 20.--
Kleider a. Maedchenzeit	Mk. 2500.--
	<u>Mk. 94364.--</u>

ALBERTO KALBERMANN
EJIDO 1219

6 Blusen	Mk. 90.--
12 Nachthemden	Mk. 120.--
1 Umhaengepelz (Fuchs)	Mk. 200.--
3 Strandzuege	Mk. 60.--
1 Trainingshose	Mk. 5.--
4 Blusenreecke	Mk. 35.--
1 Kanimumhang	Mk. 100.--
1 Pelzjaeckchen(Breitschwantz)	Mk. 400.--

MAEDCHENAUSRUESTUNG-SKI

8 Pullover, 2 Anzuege, 2 P. Handschuhe	
3 Muetzen, 1 Reckhose, 1 P. Schuhe, 5 Blusen	Mk. 400.--
4 P. Secken, 1 Redelgarnitur	

Kragen	Mk. 20.--
24 Taschentuecher	Mk. 12.--
3 Netzhemden	Mk. 6.--
16 Paar Secken	Mk. 16.--
6 Krawatten	Mk. 15.--
Putzartikel	Mk. 20.--
2 Wintermaentel	Mk. 300.--
Muete, Muetzen	Mk. 100.--
6 Nachthemden	Mk. 60.--
3 Schlafanzuege	Mk. 60.--
1 Shal	Mk. 2.--
1 P. Panteffel	Mk. 2.--
6 Nachthemden	Mk. 50.--
12 P. Secken	Mk. 12.--
1 Autohaube	Mk. 8.--
5 P. Herrenschuhe	Mk. 75.--
6 Krawatten	Mk. 12.--
3 Handtaschen	Mk. 120.--
6 F. Damenschuhe	Mk. 20.--
1 Stehlampe	Mk. 200.--
1 Kaffeeservice	Mk. 150.--
1 Obstservice	Mk. 150.--
1 Limonadenservice	Mk. 120.--
6 Teetassen m. Teller	Mk. 30.--
Schenbezuege f. M. ebel	Mk. 450.--
2 Tischchen	Mk. 40.--
1 Wintermantel	Mk. 150.--
1 Weste-Pullover	Mk. 8.--
1 Feen	Mk. 20.--
1 Buegeleisen	Mk. 10.--
1 Heizkissen	Mk. 10.--
Toilettenartikel	Mk. 15.--
Putzartikel	Mk. 20.--
2 Hausanzuege	Mk. 100.--
4 Schuerzen	Mk. 8.--
2 Kinderpullover	Mk. 5.--
1 Kinderkleidchen	Mk. 10.--
3 Kinderleinenmaentel	Mk. 24.--
3 Kinderhemdhesen	Mk. 6.--
1 Sportmantel	Mk. 80.--
1 Luminater	Mk. 50.--
3 Herrenarbeitsmaentel	Mk. 60.--
1 Arbeitshose	Mk. 12.--
1 Arbeitsjeppe	Mk. 12.--
1 Arbeitsanzug	Mk. 30.--
2 Schirme	Mk. 6.--
5 Kinderschuerzen	Mk. 10.--
div. Ersatzverhaenge	Mk. 1400.--
Kronleuchter	
Kristalleuchter	Mk. 2800.--
Lampen, ect..	Mk. 102670.--

ALBERTO KALBERMANN

EJIDO 1219

Die in dieser Liste aufgeführten Gegenstände sind Eigentum des Herrn Albert Kaelbermann, Mannheim, Rosengartenstr. 11, der nachstehend bescheinigt, dass er seit über zwei Jahren im Besitz dieser Gegenstände ist und dass diese gebracht sind und sein Umzugsgut darstellen. Sie sind nicht verkäuflich in der Republik Uruguay, wo er zusammen mit seiner Frau und Tochter wohnen wird.

Mannheim, den 10. August 1939.

Dem Uruguayischen Konsulat ist noch der Beleg der deutschen Polizei vorzulegen, der bescheinigt, dass das Obige in Ordnung geht.

Auf Ehrenwort

gez. Albert Kaelbermann

58

HAMBURGER KUNSTHALLE

HAMBURG 1 · GLOCKENGIESSERWALL · FERNSPRECHER 248011 (BIEBERHAUS-ZENTRALE)

Den 7. Januar 1956
Dr. Ro/Ti.

Je nach der aut. Wertschätzung des Kunstwertes

*Wunders
10. Jan. 56*

ab 11/1.56 R.

An das
Landgericht Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer,
Hamburg,
Sievekingplatz,
Ziviljustizgebäude.



Aktenzeichen: 1 WiK 42 / 55.
III/Z. 6426.

Rückerstattungssache Albert Kälbermann ./.. Deutsches Reich.

Das Gemälde "Drusus trifft an der Elbe eine Druiden, die ihm die Rückkehr gebietet" von Max Fürst ist der Hamburger Kunsthalle niemals vorgelegt worden, und über seinen Verbleib ist hier nichts bekannt.

Zur Bewertung des Bildes ist folgendes zu sagen:

Max Fürst (geb. 1846) war kirchlicher Historienmaler und vor allem auf dekorativem Gebiete tätig. Er hat zahlreiche Kirchen und Kapellen in Süddeutschland ausgemalt. Das Künstlerlexikon von Thieme-Becker berichtet über den Maler:

"Er debütierte 1871 mit der sehr akademisch anmutenden Komposition "Drusus trifft an der Elbe eine Druiden, die ihm die Rückkehr gebietet."

Ich halte einen heutigen Preis von DM. 1.200.- als durchschnittlichen Handelswert für dieses Bild für angemessen.

Diet Roskamp

(Dr. Diet Roskamp)

Kustos

3+ 1 Akte zurück.

60
Dr. W. Koehler, Dr. K. Hildebrandt
Dr. H. Swoboda
Rechtsanwälte
MANNHEIM, O 7, 17
PSK. Karlsruhe 6713 - Tel. 42202



Mannheim, den 16. 1. 1956
Dr. S/Hi

An das
Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

1 Wik 42/55
III/Z. 6426

In der Rückerstattungssache

Albert Kälbermann ./ Dt. Reich

trage ich namens des Antragstellers noch Folgendes vor:

Aus der eidesstattlichen Erklärung des Antragstellers vom 3. 11. 1955 habe ich entnommen, daß das bisher allein unter seinem Namen geltend gemachte Umzugsgut gemeinsames Eigentum von ihm und seiner Ehefrau war.

Der Rückerstattungsantrag wird danach dahin berichtigt, daß die Rückerstattungsansprüche gemeinschaftlich von

1. Herrn Albert Kälbermann
2. dessen Ehefrau Lily geb. Dinkelman

je zur Hälfte geltend gemacht werden. Angeschlossen lege ich Vertretungsvollmacht von Fr. Lily Kälbermann auf uns vor. — Auf meine Anregung, ausführliche Angaben über den Wert des Umzugsgutes und der darunter befindlichen Kunstgegenstände zu machen, hat der Antragsteller mit Schreiben vom 4. und 6. Jan. 1956 u.a. Folgendes mitgeteilt:

"Bei der Ihnen eingesandten Liste über mein Umzugsgut, welches versteigert wurde, habe ich streng darauf geachtet, daß ich bei keiner Position Beträge eingesetzt habe, die ich nicht voll verantworten kann.

Ich war Besitzer des Hauses Rosengartenstraße 11, des Hauses Schwetzingerstraße 90, und Verbindungskanal linkes Ufer 13 und Inhaber der Firma W. STEUERMANN & Co.

Infolge meines Einkommens konnte ich im Laufe der Jahre vieles Schöne erwerben, denn ich hatte Sinn und Verständnis für Silber, Porzellane, Gemälde ect.

Meine Frau war die Tochter des in ganz Deutschland bekannten Lotterie-Einnehmers Emil Dinkelman Worms. Aus den Steuerbelegen, die Sie in Händen haben, ergibt sich, wie wohlhabend dieses Haus war. Meine Schwiegereltern haben meine Frau so ausgestattet, daß an Wäsche etc. in den ersten 25 Jahren nichts anzuschaffen ge-

wesen wäre.

Meine Frau, sowohl wie ich haben n i c h t zu der Gruppe Menschen gehört, daß, wenn wir etwas angeschafft haben, sofort die ganz Umgebung zusammengerufen haben, um zu erzählen, das haben wir gekauft, und das hat es gekostet. Für uns war das eine persönliche Angelegenheit. Mit all den schönen Sachen, die wir besaßen, hätten wir einen Katalog anfertigen können.

Wir hatten Vitrinen und Kommoden voll mit Porzellanfiguren MEISSEN, ROSENTHAL, FRANKENTHAL, Stücke, die ausgewählt waren. Complete Kristallservicen, 2 Kompl. Porzellanservicen HUTSCHENREUTHER und 2 komplette Porzellanservicen POSENTHAL.

In Deutschland gab es doch viele Leute, die großes Kunstverständnis hatten, wovon sollten die Künstler leben?

Nr. 10 Die unter dieser Rubrik angeführten Kunstmappen, welche ich als Geschenk von meinem verstorbenen Schwiegervater erhielt, hatten allein einen Wert von über MK. 2 000.--. Heute sind dieselben noch viel höher zu bewerten, da es sich um ORIGINAL RADIERUNGEN handelte, die nicht zu beschaffen sind. Hätte ich in meiner Aufstellung des Umzugsgutes zu ausführliche Ausführungen gemacht, so wären unter Umständen Streichungen vorgenommen worden.

Nr. 11 Die Radierung von Thoma "DER SCHLÜSSEL ZUM HIMMELSTOR" würde in Deutschland für Kunstkenner einen sehr guten Preis bringen, ungefähre Größe 30 X 25.

Das Gemälde von ROLLIN (Franzose, ungefähre Größe 40 x 70 war besonders schön. Es stellte eine Landschaft dar mit einem Mädchen auf einer Wiese sitzend mit einem Ball.

Nr. 21 Bei dem Bild holl. Maler (MONDLANDSCHAFT) hatte ich etwas Schwierigkeiten es mitnehmen zu dürfen. Ich mußte einen Kunstsachverständigen beibringen (derselbe wohnte in der Nähe des Wasserturms) welcher erklärte, daß das Bild nicht zu der Gruppe von Kunstwerken gehörte, die nicht ins Ausland versandt werden dürften: derselbe bot mir sogar an Tausch gegen ein Liebermann Gemälde. Ich habe dies jedoch abgelehnt, da ja sämtliche Gemälde Altbesitz sein mußten, wenn man keine Abgaben an die DEGO bezahlen wollte.

Nr. 25. Dieses Gemälde ist unersetzlich und ich habemich sehr bemüht, es auf dem Fahndungswege zurückzuerhalten, aber leider ist viel deutsches Gut, wie Sie mir selbst erklärten, auf dunklen Wegen ins Ausland gelangt.

In meinem Brief vom 12. Okt. 1955 habe ich die Bezugsquellen der Möbel angeführt.

Die Vorhänge wurden teilweise von der Fa. Ziener geliefert, welche meines Entsinnens in D5 in der Nähe der Rheinstr. ihr Geschäft hatte."

"Da der Verlust unseres Umzugsgutes sehr schmerzlich ist, so möchte ich mir und meiner Frau jede Aufregung ersparen, was wir alles an uneretzlichen Gegenständen verloren haben.

Mein verstorbener Schwiegervater besaß bekanntlich die beiden Häuser Marktplatz 2 und 4 mit seinem Bruder Moritz Dinkelman, welche einen Friedenswert von 180 000.- Mk. hatten und unbelastet waren.

Als Mitgift erhielt ich 80 000.- Mk bar, welche ich auf die Dresdner Bank Mannheim einzahlte.

Da meine Frau die einzige Tochter war, erhielt ich der Art wertvolle Geschenke, daß selbst meine Angehörigen darüber erstaunt waren; über die Güte meiner Schwiegereltern.

Da wir alles Schmerzliche vergessen wollen, bitte ich Sie höflichst, den -Schlichter zu bewegen, Abstand von einer Aufstellung zu nehmen, was jedem im Einzelnen gehörte."

Die Vermögensverhältnisse des Antragstellers werden weiter daraus deutlich, daß für die von ihm geleistete Reichsfluchtsteuer allein Zahlungen in Höhe von RM 18 950,75 nachgewiesen worden sind, wonach das steuerbare Gesamtvermögen (nicht das in Wirklichkeit regelmäßig höhere Realvermögen) also mindestens das Vierfache betragen haben muß. Dem entsprechend ist der Antragsteller auch zur Zahlung von Judenvermögensabgabe in 5 Raten von je RM 5.400.- insgesamt also RM 22 000.-herangezogen worden.

Auch der Schwiegervater des Antragstellers, Herr Emil Dinkelman, Mitinhaber einer der größten und bekanntesten Lottereeinnahmen Deutschlands, war sehr vermögend. Wie im Entschädigungsverfahren durch das Landesamt für Wiedergutmachung in Karlsruhe festgestellt und durch Bescheid anerkannt wurde, hat Herr Emil Dinkelman für Reichsfluchtsteuer einen Betrag von RM 65 239,03 und für Judenvermögensabgabe einen Betrag von RM 56 613.- geleistet.

Beweise für die obigen Angaben stehen erforderlichenfalls zur Verfügung. Herr Albert Kälbermann war somit seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen nach in der Lage, seiner Liebhaberei als Kunstsammler nachzugehen. Die von ihm angegebenen Werte können danach als angemessen und glaubwürdig angesehen werden. Mit Schriftsatz an den Schlichter für die Wiedergutmachung beim Amtsgericht Mannheim vom 12.1.1954 haben wir zum Nachweis bereits Schreiben von Herrn H. Rollmann vom 26. Nov. 1953 und von Herrn Dr. Karl Sang vom 23. Okt. 1953 vorgelegt.

Falls bezügl. der Angaben des Antragstellers über die von ihm besessenen Kunstgegenstände, Silber, Porzellande, Kunstmappen u.s.w. noch Beweise für erforderlich gehalten werden sollten, bleibt die Benennung weiterer Zeugen vorbehalten.

Rechtsanwalt

HAMBURGER KUNSTHALLE

HAMBURG 1 · GLOCKENGIESSERWALL · FERNSPRECHER 248011 (BIEBERHAUS-ZENTRALE)

67

Den 27. Januar 1956
Dr. Ro/Ti.

Handwritten: 2x 74 ab 7
- 1. Feb. 1956

Vfg.

1. Anl. Abschriften den Parteivertreter zur Kenntnis.
2. Akten und Beiakten der OFD. zur Einsicht übersenden.

An das
Amtsgericht Hamburg,
1. Wiedergutmachungskammer,

H a m b u r g,
Sievekingplatz,
Ziviljustizgebäude.

Hbg, den 31. Jan. 56.



Handwritten: Wundtum

Aktenzeichen: 1 WiK 42 / 55.
III/Z. 6426.

Betr. Rückerstattungssache Albert Kälbermann ./.. Deutsches Reich.
Ergänzung meines Gutachtens vom 1.7.1946.

Graphische Blätter (Radierungen und Lithographien) von Max L i e b e r m a n n haben heute einen durchschnittlichen Handelswert von DM. 40.- bis 50.-. Graphische Blätter von Hans T h o m a haben heute einen durchschnittlichen Handelswert von DM. 25.- bis 30.-. Bei dem "Ölgemälde Schneelandschaft" ist der Künstlernamen nicht genannt. Da es sich also um ein durchschnittliches Gemälde gehandelt haben wird, wäre ein Preis von etwa DM. 200.- anzusetzen.

Holländische Maler des Namens van der Meer gibt es eine ganze Reihe. Da eine "Mondscheinlandschaft" dargestellt sein soll, ist vielleicht an den Namen van der Meer gedacht. Es ist für das Gemälde ein durchschnittlicher Handelswert anzunehmen von DM. 900.-.

Bei dem Ölgemälde von Rollin "eine Landschaft mit einem Mädchen, auf einer Wiese sitzend" ist der Vorname des Künstlers nicht genannt. Da es mehrere französische Maler des Namens Rollin gibt, ist schwer zu sagen, von welchem Künstler dieses Namens das Bild geschaffen wurde. Es ist ein durchschnittlicher

Handwritten: 2/1/56

Den 27. Januar 1946
Hr. Roskamp

Handelswert für das Gemälde anzunehmen von DM. 600.--.



Diet Roskamp

(Dr. Diet Roskamp)

Kustos

Arbeitszeichen: 1 WIK 42 / 52
III/2. GAZC.

Erklärung eines Gutachten vom 1.7.1946.

Graphische Blätter (Kopierungen und Lithographien) von Max
Liebermann haben heute einen durchschnittlichen Handels-
wert von DM. 40.-- bis 50.--. Graphische Blätter von Hans Thoma
haben heute einen durchschnittlichen Handelswert von DM. 25.-- bis
30.--. Bei dem "Ölgemälde 'Schneefeld'" ist der Künstlername
nicht genannt. Da es sich also um ein durchschnittliches Gemälde
gehandelt haben wird, wäre ein Preis von etwa DM. 200.-- anzu-
setzen.

Holländische Maler des Namens van der Meer gibt es eine ganze
Reihe. Da eine "Wandbehangsbild" hat vielleicht an den Namen van der Meer
das Gemälde ein durchschnittlicher Handelswert anzunehmen von
DM. 200.--.

1 Akte zurück.

Bei dem Ölgemälde von Rollin "eine Landschaft mit einem Hügel"
auf einer Wiese stehend" ist der Vorname des Künstlers nicht
genannt. Da es sich um eine Landschaft malerische Arbeit handelt
gibt, ist schwer zu sagen, von welcher Künstler diese Arbeit
das Bild gezeichnet wurde. Es ist ein durchschnittlicher

Dirección Telefónica:
"ALKAMA"

ALBERTO KALBERMANN

IMPORTADOR
CALLE EJIDO 1219
MONTEVIDEO (URUGUAY)

T e l e f o n o
9-06-82

Empiegan
12 MARZ 1956

Herren
Dr. W. Koehler
Dr. K. Hildebrandt
Dr. H. Swoboda
MANNHEIM

Montevideo, 5. März 1956

Mein Ansehen vertrat kein Handeln wenn ich ein Geschäft betrat und privat einkaufte. Ich habe, wenn es mir gefallen hatte, den von mir ver-

Sehr geehrte Herren!
Ich bestaetige den Eingang Ihres Schreibens vom 27. Februar 1956 mit Abschrift der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 6.2.1956, sowie 10.2.1956.

Es ist leicht, den Schwächeren zu kranken. Eine gewisse Härte bin ich gewohnt, durch das Schwere, das ich erlebt habe. Eines kann ich dem Herrn Sachverständigen jedoch versichern, ebenso den Herren Schlichtern, dass ich nie mit dem Finanzamt in Konflikt gekommen bin in den vielen Jahren, in denen ich in Mannheim mein Geschäft betrieben habe.

Würde mich der Sachverständige persönlich kennen, so hätte er sich nicht so krass ausgedrückt.

Es gibt Menschen, die, wenn sie Geld verdienen, nur sparen. Ich zahlte jedoch zu der Gruppe, die an etwas Schoenem mehr Gefallen fand, als nur an Geld auf der Sparkasse.

Ich behaupte, dass meine Wohnungseinrichtung wirklich schön war. Wäre sie nicht aus dem Rahmen gefallen, so hätte ich dieselbe nicht fotografieren lassen.

Wie Ihnen schon mitgeteilt war ich Inhaber der Firma W. STEUERMANN & Co. Auf Grund meines laufenden Einkommens und soliden Geschäfts, konnte ich mir Anschaffungen erlauben, die wirklich von Wert waren.

Ich besass ausserdem an Grundstuecken in MANNHEIM:

- 1.) Haus Rosengartenstrasse 11
- 2.) Verbindungskanal linkes Ufer 13
- 3.) Schwetzingenstrasse 90

4.) Meine Frau war die Tochter des in ganz Deutschland bekannten Lotterie-Einnehmers EMIL DINKELMANN, WORMS, der ausserdem jahrzehntelang mit grossem Erfolg Verteter des NORDDEUTSCHEN LLOYD, BREMEN und von RUDOLF MOSSE war.

Ich habe Ihnen ja mitgeteilt, dass ich alle Anschaffungen--mit Ausnahme von Gegenstaenden, die ich von meinen Auslandsreisen mit nach Hause brachte--mit Scheck auf die Dresdner Bank, MANNHEIM, oder durch das Postscheckamt bezahlt habe. Wenn diese Akten noch vorhanden sind, dann wird der Schlichter oder Sachverständige nicht mehr behaupten, dass meine Angaben zu bezweifeln sind.

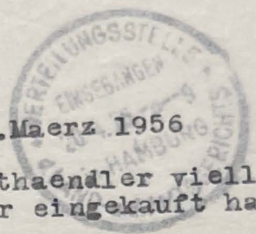
ALBERTO KALBERMANN

IMPORTADOR den 18. 4. 1956
CALLE EJIDO 1219 No.
MONTEVIDEO (URUGUAY)

Handwritten initials

An das BLATT 2
Landgericht

- 1. Wiedergutmachungskammer
Montevideo, 5. März 1956



Hamburg 36
Es ist moeglich, dass ein gerissener Kunsthaendler vielleicht manche Kunstgegenstaende um einige Mark billiger eingekauft haette, als ich.

Mein Ansehen vertrug kein Handeln wenn ich ein Geschaefit betrat und privat einkaufte. Ich habe, wenn es mir gefallen hatte, den von mir verlangten Betrag bezahlt.

AZ: 1 Wik 42/55
Meine Lifts wurden unter sehr strenger Kontrolle verpackt, soweit ich mich erinnern kann, unter Aufsicht des Zollbeamten Herrn Erfurt.

Bedenken Sie doch das Gewicht der Lifts.
Den aufgewandten Betrag fuer den Versand.
Die Deagoabgabe.

Die von mir eingedichte Liste entspricht der Liste die ich bei der zustaendigen Stelle einzureichen hatte vor meiner Auswanderung. Wenn das Uruguaysche Konsulat in Hamburg bei der Uebersetzung der deutschsprachigen Umzugsliste Zusammenziehungen von Rubriken vornahm, so konnte ich das nicht kontrollieren, weil ich die spanische Sprache nicht beherrschte.

Fuer mich war die Hauptsache die Genehmigung von deutscher und uruguayischer Seite, dass ich mein Umzugsgut mitnehmen durfte.

Ich bitte Sie hoeflichst, auf Grund meiner Ausfuehrungen die Herren Schlichter zu veranlassen, die angebotene Verguetung zu erhoehen und einen angemessenen Betrag festzusetzen, da ich genug durch die rassische Verfolgung geschaedigt bin.

Mit vorzueglicher Hochachtung!

Handwritten signature: Alberto Kalbermann

Handwritten note: ...

Hamburg, den 10. 8. 1956

Handwritten note: ...

Handwritten signature

Handwritten note: ...

274

1. Wiedergutmachungskammer

Prot. 2 x an H. Swoboda
15.05.56

Aktenzeichen: 1 WiK 42/1955
III/Z 6426

Öffentliche Sitzung

27. Mai 1956
Hofmann

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:
Landgerichtsdirektor Dr. Joost
als Vorsitzender
Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn
„ Dr. Schröer
als Beisitzer.
Hoch
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Albert K ä l b e r m a n n ,
Montevideo/Uruguay, Calle Ejido 1219
Antragsteller
Bev.: RÄe. Dres. Koehler, Hildebrandt
Swoboda, Mannheim O 7,17

gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie
und Hansestadt Hamburg-Dinanzbehörde,
diese vertreten durch die Oberfinanz-
direktion Hamburg 13, Magdalenenstr.64

K 428 - BV 28

Antragsgegner

erschiene bei Aufruf

Kanz. Buch

für Antragsteller RA. Dr. Swoboda, Mannheim

ab:

für Antragsgegner Herr Sillem.

Die Parteien schliessen den in Kurzschrift aufgenommenen
T e i l v e r g l e i c h ,

der vorgelesen und genehmigt ist. Die Übertragung ist
dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Dem Vertreter des Antragstellers wird die Handakte des
Pfleger Konsul a.D. Heinrich Dorn, die den Pflugschafts-
akten des Amtsgerichts Hamburg 116 VIII U 345 beigefügt
ist, zu treuen Händen übergeben mit der Auflage der

Rückgabe

75

Anlage zum Protokoll vom 26. April 1956 in der Sache
Kälbermann gegen Deutsches Reich-Oberfinanzdirektion-

1 WiK 42/1955

III/Z 6426

T e i l v e r g l e i c h :

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, wegen Entziehung von Umzugsgut Schadensersatz nach Art.26 Abs.2 REG in Höhe von
DM 30.000.- (dreißigtausend Deutsche Mark)
zu leisten.
2. Die weitergehenden Ansprüche des Antragstellers werden durch diesen Teilvergleich nicht berührt.
3. Dem Antragsgegner steht das Recht zu, von diesem Teilvergleich zurückzutreten, anzuzeigen auf der Geschäftsstelle der 1.Wiedergutmachungskammer bis zum 15. Mai 1956.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

Harz

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Vermerk

Kein Rücktritt!

*Ja.
Min
18.5.56*

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
17. Mai 1956

Harz

Justizsekretär

79



Mannheim, den 11. 7. 1956
Dr. S/Hi

Landgericht
1. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache
Kälbermann / Deutsches Reich
wegen Entziehung von Umzugsgut

1 Wik 42/55
III/Z 6426

hat der Antragsteller sich entschlossen, das mit Schriftsatz der OFD Hamburg vom 25. 10. 1955 gemachte Angebot auf Anerkennung eines Schadensersatzes für das entzogene Umzugsgut in Höhe von DM 42.270.- auf Anrechnung des Sparkontos Nr. 1 - 335 791 anzunehmen. Der durch Teilvergleich vom 26. 4. 1956 anerkannte Schadensersatz von DM 30.000.- ist darauf anzurechnen.

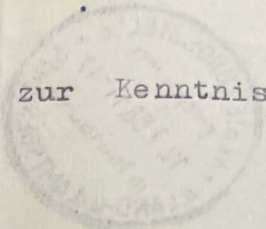
Die Gerichtskosten des Verfahrens vor der Wiedergutmachungskammer müssen von der OFD übernommen werden. Die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst.

Nach Einsicht in die Versteigerungsliste kommt der Antragsteller zu dem Ergebnis, daß seine Sachen, deren Wert z. T. offenbar gar nicht erkannt wurde (wie z.B. Nr. 2376, ein schwarzer Schrank und Spiegel für RM 6.-, wobei es sich um einen Ebenholzschränk handelte!) zum ganz überwiegenden Teil nur zu einem Bruchteil des tatsächlichen Wertes versteigert worden sind, und daß bei den meisten Sachen der 2 1/2-fache Wertersatz des Versteigerungserlöses keinen ausreichenden Ersatz darstellt.

Trotzdem hat sich der Antragsteller unter Berücksichtigung der für ihn bestehenden Beweisschwierigkeiten und um sich nicht weiter aufzuregen und viel Arbeit zu ersparen zur Annahme des angebotenen Schadensersatzes entschlossen.

Rechtsanwalt

Vfg.



Wlgs. 14/7.56 Ro

1. Anl. Abschrift der OFD zur Kenntnis.

2. An umstehende Anwälte :
Jn Sachen

könnte, falls auf Protokollierung des Vergleichs Wert gelegt wird, zwecks Kostenersparnis von Ihnen einem Beamten des nicht richterlichen Dienstes oder einem Angestellten Untervollmacht erteilt werden.

3. Nach 6 Wochen, Frist M. 78 erledigt.

z. W. ab 18.7.56
25/8 W. K.

Hbg, den 13. Juli 1956.

W. K.

I WK 42/55
III/2 6456

Dr. W. Ko
R
MA
PSK

81

Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 1 WiK 42/1955

III/Z 6426

Öffentliche Sitzung

2. Ausf. z. Zsst. / Absendg.
ab am 20.7.56 B.

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:
~~Landgerichtsdirektor~~
~~als Vorsitzender~~
Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn
als Einzelrichter
" "
~~als Beisitzer.~~

Albert K ä l b e r m a n n ,
Montevideo/Uruguay, Calle Ejido 1219
Antragsteller

Bev.: RAe. Dres. Koehler, Hildebrandt,
Swoboda, Mannheim O 7,17

gegen

Hoch, JA.,

das Deutsche Reich ,
gesetzlich vertreten durch die Freie und
Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-, diese
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

K 428 - BV 28

Antragsgegner

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller Herr Broscheit mit Untervollmacht

für Antragsgegner Herr Sillem.

Die Parteivertreter schliessen zum Ausgleich der An-
sprüche des Antragstellers aus Entziehung seines Um-
zugsgutes den in Kurzschrift aufgenommenen

V e r g l e i c h ,

der vorgelesen und genehmigt ist. Die Übertragung ist
dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Warmbrunn

Holz

82

Anlage zum Protokoll vom 19. Juli 1956 in der Sache
Kälbermann gegen Deutsches Reich-Oberfinanzdirektion-

1 WiK 42/1955
III/Z 6426

V e r g l e i c h :

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, wegen Entziehung von Umzugsgut Schadensersatz nach Art. 26 Abs. 2 REG zusätzlich zu den Verpflichtungen aus dem Teilvergleich vom 26. April 1956 in Höhe von
weiteren 12.270.- DM (zwölftausendzweihundert-siebzig Deutsche Mark)

zu leisten. Hiermit sind sämtliche Ansprüche des Antragstellers erledigt.
2. Die Erfüllung der Gesamtansprüche des Antragstellers richtet sich nach dem künftigen Bundesrückerstattungsgesetz.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
4. Beide Parteien behalten sich das Recht vor, von dem Vergleich durch schriftliche Anzeige auf der Geschäftsstelle der 1. Wiedergutmachungskammer bis zum 31. August 1956 zurückzutreten.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

Hals
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.